

Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet

Präambel

Grundlagen für diese Förderrichtlinie sind

- das Kinder- und Jugendhilfegesetz -KJHG-
- das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege – BayKiBiG-
- Art. 10 Finanzausgleichgesetz (FAG) i. V. m. der Zuweisungsrichtlinie (FA-ZR)
- die Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020
- und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK zu Anlage 3 zu Art. 44 BayHO)

in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zweck der Förderung, Haushaltsvorbehalt

1.1 Zweck

Durch die Förderung von Kindertageseinrichtungen freigemeinnütziger und sonstiger Träger im Gebiet der Stadt Fürth soll erreicht werden, dass im notwendigen Umfang Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden. Kindertageseinrichtungen nach dieser Richtlinie sind Einrichtungen für Kinder im Sinne von Art. 2 BayKiBiG.

1.2 Haushaltsvorbehalt

Die Stadt gewährt bei Neu-, bei Um-/Erweiterungsbauten, bei Ersatzneubauten sowie bei Generalsanierungen von Kindertageseinrichtungen einen kommunalen Baukostenzuschuss nach dieser Richtlinie und im Rahmen der dafür jeweils im gültigen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Baukostenzuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Förderfähige Maßnahmen sind

- 2.1.1 Neubau,
- 2.1.2 Ersatzneubau (*als wirtschaftlichere Alternative zur Generalsanierung*)
- 2.1.3 Umbau, Ausbau und Erweiterung,
- 2.1.4 General- und Teilsanierung

von Kindertageseinrichtungen. General- und Teilsanierungen sind Maßnahmen die einer grundlegenden Überholung dienen und die die Einrichtung auf einen baulichen Stand bringen,

die sie im Fall einer Neuerrichtung aufweisen müsste.

2.2 Bagatellgrenze

Maßnahmen nach Nr. 2.1 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Kosten 100.000 € überschreiten. Für die Großtagespflege gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 50.000 €.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind freigemeinnützige und sonstige Träger gem. Art. 3 BayKiBiG. Investoren können gefördert werden, wenn diese eine Kindertageseinrichtung errichten oder erwerben und einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger zur Nutzung überlassen.

4. Fördervoraussetzungen

4.1 Grundvoraussetzung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Bauinvestition nach Art. 10 FAG in Verbindung mit der FA-ZR bzw. der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 voraus. Der Stadtrat als zuständiges Gremium muss dem Investitionsvorhaben zugestimmt haben. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.

4.2 Zeitlicher Rahmen

Gefördert nach dieser Richtlinie werden Investitionen, die ab dem 01. Januar 2017 begonnen werden oder wurden. Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Liefervertrages. Die Investitionen, die neben der FAG-Förderung noch aus der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020“ gefördert werden, sind bis spätestens 30. Juni 2022 vollständig abzuschließen. Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer.

4.3 Bindungsfrist, Sicherung des Förderzwecks, Förderung von Investoren

Die Zweckbindung der Fördermittel beträgt 25 Jahre, im Bereich der Großtagespflege 10 Jahre. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen. Auf Verlangen der Stadt Fürth sind die Rückzahlung des Zuschussbetrages bzw. die Verwirklichung des Förderzwecks durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Der vereinbarte Mietzins mit dem jeweiligen Betriebsträger muss sozialverträglich sein.

4.4 Fachliche Voraussetzungen

Eine Kindertageseinrichtung wird nur bezuschusst, wenn vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein entsprechender Bedarf festgestellt sowie der Art, dem Ausmaß und der Ausführung der geplanten Maßnahme zugestimmt wurde. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt weiter voraus, dass die Kindertageseinrichtung bei Inbetriebnahme der Tätigkeit die übrigen Fördervoraussetzungen des § 19 BayKiBiG erfüllt.

5. Ergänzende Förderbestimmungen

5.1 Maßnahmenbeginn

Baukostenzuschüsse nach Nr. 6 dieser Richtlinie dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt

werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten (hierzu zählt auch die Vergabe oder der Abschluss entsprechender Verträge). Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Eine Förderung bereits begonnener Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Ablehnung des Antrages.

5.2 Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Zusammen mit dem Förderantrag kann die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kann erteilt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert und die Regierung von Mittelfranken der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ebenfalls zugestimmt hat. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Gewährung eines Baukostenzuschusses.

5.3 Mitteilungspflichten

Der Zuschussempfänger hat der Stadtkämmerei Fürth, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, den Zeitpunkt des Baubeginns, der Baufertigstellung sowie der Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der Maßnahmen unverzüglich anzuzeigen. Die der Zuschussbewilligung zugrunde liegenden, von der Regierung von Mittelfranken anerkannten Ausgaben sind einzuhalten. Sind bei genehmigten Maßnahmen Überschreitungen der zuweisungsfähigen Ausgaben absehbar, so sind diese der Stadtkämmerei Fürth unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Anpassung des Baukostenzuschusses an gestiegene Kosten ist nur auf Antrag und mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken möglich; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

5.4 Vergabe von Bauleistungen / Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszweckes sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bekannt gegeben hat. Die Nichtbeachtung der Vergabegrundsätze berechtigt die Stadt Fürth, die bewilligten Fördergelder ganz oder anteilig mitsamt Verzinsung zurückzufordern.

5.5 Prüfung der Baumaßnahme

Die Fachämter der Stadt Fürth sind berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5.6 Vorsteuerabzugsberechtigung

Soweit der Förderungsempfänger berechtigt ist, den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes geltend zu machen, vermindern sich die Kostenrichtwerte um den anteiligen Vorsteuerabzug.

6. Art und Umfang des Baukostenzuschusses

6.1 Art des Baukostenzuschusses

Der Baukostenzuschuss erfolgt als Anteilfinanzierung.

6.2 Zuweisungsfähige Ausgaben

Die Festsetzung der zuweisungsfähigen Ausgaben erfolgt entsprechend Nr. 5 FA-ZR in der jeweils geltenden Fassung. Die zuweisungsfähigen Kosten werden von der Regierung von Mittelfranken festgesetzt.

6.3 Höhe der Förderung

Der Baukostenzuschuss erfolgt

- a) bei der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen von der Geburt bis zum Schuleintritt in Höhe von 100% der zuweisungsfähigen Ausgaben. Zusätzliche Betreuungsplätze sind solche, die entweder neu entstehen oder Plätze, die ohne Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden. Der Antragsteller hat den Wegfall der Plätze nachzuweisen (z.B. durch Sachverständigengutachten).
- b) in allen anderen Fällen in Höhe von 90% der zuweisungsfähigen Ausgaben.

Investitionen im Bereich der Großtagespflege werden in Höhe von 50% der zuweisungsfähigen Ausgaben bezuschusst.

Sollten die tatsächlichen Baukosten geringer sein als der Kostenhöchstwert, so sind diese maßgeblich für die Ermittlung des Baukostenzuschusses.

7. Antragsverfahren / Genehmigungsverfahren

7.1 Antrag

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ist für die Erstberatung und Entgegennahme der Förderanträge zuständig. Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung dort einzureichen.

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung des Vorhabens / Erläuterungsbericht
- Bau- und Planungsunterlagen (Lageplan, Bestandspläne etc.)
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Eigenmittelbestätigung
- Kostenschätzung nach DIN 276 (neue Fassung)
- Baugenehmigung bzw. Nachweis der baurechtlichen Zulässigkeit
- Organisatorische Konzeption der Einrichtung (pädagogisches Konzept, Raumkonzept)
- Übersicht der Zahl und der Art der Plätze
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Erklärung des Antragstellers ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vorliegt
- Erklärung des Antragstellers, dass er die Vergabegrundsätze der VOB einhält
- Erklärung des Antragstellers, dass er das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt

Weitere Unterlagen können von der Stadt Fürth je nach Bedarf angefordert werden (bspw. dingliche Sicherung, Mietvertrag).

7.2 Antragsfrist

Entscheidungsreife Anträge sind bis spätestens 31.07.2019 bei der Stadtkämmerei Fürth einzureichen.

7.3 Genehmigungsverfahren

Der Stadtrat der Stadt Fürth entscheidet über die Förderung der beantragten Maßnahme. Der Beschlussfassung gehen regelmäßig der Abstimmungsprozess zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Maßnahmenträger sowie die Beratung im Ausschuss für Ju-

gendhilfe und Jugendangelegenheiten voraus. Nach Beschluss des Stadtrates und Genehmigung der Fördermaßnahme durch die Regierung von Mittelfranken erhält der Zuschussempfänger einen schriftlichen Bewilligungsbescheid von der Stadtkämmerei Fürth.

8. Abruf der Mittel / Sicherheitsbehalt

8.1 Mittelabruf

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel kann grundsätzlich nach nachgewiesenem Baufortschritt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel abgerufen werden. Hierzu sind ein formloser Antrag, eine Rechnungsübersicht und die jeweiligen chronologisch fortlaufend nummerierten Rechnungen in Kopie vorzulegen.

8.2 Sicherheitsbehalt

Bis zur Prüfung des Verwendungsnachweises werden bis zu 80% des bewilligten Zuschusses ausbezahlt. Zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Verwendungsnachweises wird die Auszahlung eines Restbetrages von 20% der Gesamtzuwendung (= Sicherheitsbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht. Voraussetzung für die Auszahlung des gesamten Zuschusses ist der geprüfte Verwendungsnachweis durch die Regierung von Mittelfranken.

9. Nachweis der Mittelverwendung

Der Verwendungsnachweis ist bei der Stadtkämmerei Fürth innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes einzureichen. Hierzu werden folgende Unterlagen benötigt:

- Kostenfeststellung nach DIN 276 gegliedert nach Kostengruppen (analog Kostenschätzung)
- Rechnungskopien (soweit noch nicht vorliegend)
- Sachlicher Bericht mit Bestätigung der plangemäßen Bauausführung
- Betriebserlaubnis
- Vergabeunterlagen (Submissionsniederschriften) aus denen hervorgehen muss:
 - *Art der Ausschreibung (Kostenschätzung)*
 - *Anzahl der aufgeförderten Bieter*
 - *Anzahl der eingegangenen Angebote*
 - *Baufirmen mit Adressen*
 - *Vergabeunterlagen*

Weitere Unterlagen können durch die Stadt Fürth nach Bedarf angefordert werden. Der Zuwendungszweck ist dann regelmäßig erfüllt, wenn der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

10. Vorbehaltsklausel

Abweichungen in der Förderhöhe und weitere Voraussetzungen können sich ergeben, wenn und soweit Sonderförderprogramme des Freistaates Bayern und/oder des Bundes einschlägig sind und sich die Stadt Fürth hieran beteiligt. Sollten sich die Förderbedingungen und Förderhöhe seitens des Freistaates Bayern oder die Haushaltssituation der Stadt Fürth verschlechtern ist über die Ausgestaltung der Richtlinie ggf. neu zu entscheiden.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage der Beschlussfassung im Stadtrat der Stadt Fürth, mithin am 27.09.2017, in Kraft. Sie gilt für Investitionsvorhaben, die ab 01.01.2017 beantragt werden bzw. worden sind. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Fürth für die Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet vom 25.03.2015 außer Kraft.

Fürth, den 27. September 2017

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister